

Neuigkeiten

Anfang Oktober bis Anfang November 2015

I. Rechtsetzung

1. Inkraftsetzung

- Die **Verordnung vom 30. November 2012 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711)** erfuhr am 24. September 2015 folgende Änderungen: Art. 132 erster Satz lautet wie folgt: Die Entschädigung für den Vollzugsaufwand beträgt 1,6 Prozent der Einnahmen aus der CO₂-Abgabe (Einnahmen). Zudem erhielt der Anhang 11 eine neue Fassung. Die Revision wird am 1. Januar 2016 in Kraft treten (AS 2015 3939).
- Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 14. Oktober 2015 die **Luftreinhalte-Verordnung (LRV; 814.318.142.1)** revidiert. So wurden die Grenzwerte für stationäre Verbrennungsmotoren und Anlagen, Gasturbinen sowie Brennstoffe **an den Stand der Technik angepasst**. Damit erfolgt ein weiterer Schritt für eine bessere Qualität der Luft. Effiziente Filter und andere technische Fortschritte tragen dazu bei, dass die Luft in der Schweiz immer sauberer wird. An diese Entwicklung sind die Emissionsgrenzwerte in der LRV anzupassen. Anpassungen an den Stand der Technik wurden auch im Rahmen des Übereinkommens der UNO-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) zur Bekämpfung weiträumiger grenzüberschreitender Luftverunreinigungen (CLRTAP) vorgenommen; namentlich bei drei internationalen Protokollen über Grenzwerte verschiedener Anlagekategorien. Die in der Schweiz geltenden Vorschriften sind mit den geänderten Anforderungen bereits weitgehend kompatibel, angepasst werden mussten jedoch einzelne Bestimmungen für Anlagen wie zum Beispiel Kehrlicht- und Sonderabfallverbrennungsanlagen, Elektrostahlwerke oder Kupolöfen. Zudem hat der Bundesrat Präzisierungen bei der Marktüberwachung von Brenn- und Treibstoffen angebracht, wo der Bund gemäss LRV die Qualität bei der Einfuhr und beim Inverkehrbringen überwacht. Weitere Anpassungen betreffen die Qualität von Brenn- und Treibstoffen: Die Anforderungen an Holzpellets und Holzbriketts entsprechen nun den Vorgaben internationaler Normen. Holzabfälle mit bleihaltigen Verbindungen, wie sie etwa in alten Holzfenstern vor-

kommen, dürfen nicht mehr in Altholzfeuerungen verbrannt werden. Schliesslich wurden Aktualisierungen der LRV in den Bereichen der Feuerungsanlagen, Baumaschinen und verschiedener Arbeitsgeräte wie Motorsägen vorgenommen. Die neuen Bestimmungen gelten ab dem 16. November 2015 (AS 2015 4165).

2. *Vernehmlassungen und Anhörungen*

- Das BAFU hat die Revision der **Waldverordnung (WaV; SR 921.01)** in Anhörung gegeben. Die Anpassung der Verordnung basiert auf der Ergänzung des Waldgesetzes, wie sie der Nationalrat als Zweitrat in der Herbstsession 2015 beraten und einstimmig verabschiedet hat. Vorbehalten bleibt die Bereinigung einzelner Differenzen, welche in der Wintersession 2015 geplant ist. Die neuen Bestimmungen haben zum Ziel, den Wald künftig besser vor Schadorganismen zu schützen, ihn an den Klimawandel anzupassen und die Holznutzung zu fördern. Durch die Revision werden Rechtsbegriffe konkretisiert und Verfahrensfragen geklärt. Die Anhörung wurde am 8. Oktober 2015 eröffnet. Diese dauert bis zum 25. Januar 2016. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.admin.ch> → Bundesrecht → Vernehmlassungen → Laufende Vernehmlassungen → UVEK.
- Das ARE gibt den Entwurf zum **Konzept Windenergie – Basis zur Berücksichtigung der Bundesinteressen bei der Planung von Windenergieanlagen** in die Anhörung. Im Zuge der Förderung erneuerbarer Energien haben die Planungen von Windenergieanlagen in den letzten Jahren zugenommen. Die Kompetenz dazu liegt bei den Kantonen und teilweise auch bei den Gemeinden. Das Konzept Windenergie hält die Rahmenbedingungen des Bundes fest. Werden beispielsweise Standorte für solche Anlagen evaluiert, verfügen Planungs- und Projektträger mit dem Konzept über die Eckpunkte, wie sie mit Natur- und Landschaftsschutzgebieten des Bundes oder militärischen und zivilen technischen Anlagen des Bundes umgehen müssen. Das Konzept Windenergie soll wie die kantonalen und kommunalen Planungen dazu beitragen, dass im Rahmen der Energiestrategie 2050 mehr Energie aus Windenergieanlagen erzeugt wird. Beim Konzept Windenergie handelt es sich um ein Konzept des Bundes gemäss Art. 13 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700). Das Konzept präzisiert, wie der Bund seine Aufgaben bei der Planung von Windenergieanlagen koordiniert. Dabei geht es etwa darum, wie

Nutzungs- und Schutzinteressen abgewogen werden. Bestimmte Aussagen sind behördenverbindlich festgehalten. Die Kompetenz der Kantone, Gebiete oder Standorte auszuschneiden, die sich für die Windenergienutzung eignen, bleibt dabei vollumfänglich erhalten. Das Konzept Windenergie dient auch als Entscheid- und Planungshilfe für Planungsträger und Projektentwickler. Es ersetzt die seit 2010 bestehende «Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen». Letztere ist nicht mehr aktuell und insbesondere in Hinblick auf die Beeinflussung technischer Anlagen des Bundes durch Windenergieanlagen unvollständig. Die Anhörung dauert bis zum 29. Januar 2016. Im Rahmen der öffentlichen Information und Mitwirkung können auch Organisationen und Privatpersonen Stellung nehmen. Der Bundesrat wird anschliessend die bereinigte Fassung des Konzepts verabschieden (BBI 2015 7612).

- Der Bundesrat gibt grünes Licht für das neue **Konzept Gebirgslandeplätze**. An seiner Sitzung vom 21. Oktober 2015 hat er die diesbezügliche Änderung der **Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)** und die Aufhebung der bisherigen Landeplätze Rosenegg-West und Gumm im Kanton Bern gutgeheissen. Im Mai 2014 hatte der Bundesrat beschlossen, die Höchstzahl der Gebirgslandeplätze (GLP) in der Schweiz auf deren 40 zu begrenzen. Bisher standen 42 Landeplätze für Helikopter und Flugzeuge zur Verfügung. Die 40 bewilligten GLP können weiterhin im bisherigen Umfang von der Helikoptertransportbranche genutzt werden. Der Entscheid war das Ergebnis einer Interessenabwägung zwischen den Zielen des Natur-, Landschafts- und Wildtierschutzes auf der einen und den Anliegen der Flugausbildung und des Flugtrainings auf der anderen Seite. Die beiden aufgehobenen Landeplätze befinden sich in einem Gebiet, das im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) aufgeführt ist. Die bereits früher festgelegten Grundsätze für das Heliskiing und für Wildruhezonen werden durch diese Anpassungen nicht in Frage gestellt. GLP befinden sich auf über 1100m über Meer. Sie dienen zu Ausbildungs-, Übungs- und sportlichen Zwecken oder zur Beförderung von Touristen und verfügen über keinerlei Infrastruktur. Die GLP bilden die Ausbildungs- und Übungsgrundlage für Piloten mit der Zulassung für Gebirgslandungen. Darüber hinaus sind sie zum Teil unverzichtbar für Rettungs- und Transportflüge im Gebirge (BBI 2015 7697).

II. Ausgewählte amtliche Publikationen

(Bezug bei Dokumentationsdienst BAFU, E-Mail: docu@bafu.admin.ch oder via Internet: <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/index.html>)

- **Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland. Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO₂-Verordnung (2. aktualisierte Version Januar 2015; Erstausgabe 2013), Reihe Umwelt-Vollzug, Nr. UV-1315** (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Hersteller und Importeure fossiler Treibstoffe sowie Betreiber fossil-thermischer Kraftwerke sind gemäss CO₂-Gesetz dazu verpflichtet, einen Teil der verursachten CO₂-Emissionen ganz, respektive teilweise, durch Massnahmen im Inland zu kompensieren. Zur Erfüllung dieser Pflicht können Projekte oder Programme zur Emissionsverminderung im Inland durchgeführt werden. Nachgewiesene Emissionsverminderungen können bescheinigt oder direkt an die Pflichterfüllung angerechnet werden. Zugelassen sind Projekte oder Programme zur Verminderung aller in Art. 1 der CO₂-Verordnung aufgeführten Treibhausgase sowie zur biologischen CO₂-Sequestrierung in Holzprodukten.
- **NABEL – Luftbelastung 2014. Messresultate des Nationalen Beobachtungsnetzes für Luftfremdstoffe (NABEL), Reihe Umwelt-Zustand, Nr. UZ-1515** (auch in französischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Der Bericht dokumentiert anhand von Messresultaten des Nationalen Beobachtungsnetzes für Luftfremdstoffe (NABEL) den Zustand der Luft in der Schweiz. Er zeigt die Entwicklung der Luftverschmutzung seit Beginn der 1980er-Jahre und präsentiert ausführlich die Messwerte des Jahres 2014. Die Luftbelastung des Jahres 2014 kann wie folgt charakterisiert werden: Bei den Schadstoffen Ozon, lungengängiger Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid wurden die Immissionsgrenzwerte teilweise überschritten. An den NABEL-Stationen werden die Grenzwerte für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Staubbiederschlag und die Schwermetalle eingehalten. Die Entwicklung der Luftbelastung in den letzten 25 Jahren zeigt eine deutliche Verbesserung.

III. Literatur zum nationalen Umweltrecht

- AMSLER JÖRG, Ländlicher Raum: Rechtsrahmen und Umsetzung, Blätter für Agrarrecht Heft 2/3, 2015, S. 95–103.
- BIANCHI FRANÇOIS, La loi sur les résidences secondaires: une première approche, RNRF 96/2015, p. 293–315.
- GMÜNDER MARKUS/BRAUN-DUBLER NILS/WEISSKOPF DIEGO, Bauen ausserhalb der Bauzonen: Fehlanreize im Nichtbaugebiet – eine Übersicht, Institut für Wirtschaftsstudien Basel, Schlussbericht vom 27. Juli 2015, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Bern.
- HAUSER MEINRAD, Planen in der Landwirtschaftszone, Blätter für Agrarrecht Heft 2/3, 2015, S. 63–94.
- HETTICH PETER/PENG GIAN LUCA, Erleichterte Bewilligung von Solaranlagen in der Rechtspraxis: gut gemeint, wenig effektiv und verfassungsrechtlich fragwürdig, AJP 2015, S. 1427–1438.
- PETITPIERRE ANNE, Environmental Law in Switzerland, 3. Aufl., Stämpfli Verlag, Bern 2015, ISBN 978-3-7272-7759-7.
- SAPUTELLI MAJA, Den Wald möchten alle nutzen, PBG 2015/3, S. 41–45.

IV. Literatur zum internationalen und ausländischen Umweltrecht

Zeitraum Juni bis September 2015; zusammengestellt von SEBASTIAN HESELHAUS, Prof. Dr. iur., M.A., Luzern

1. Allgemeines Umweltrecht

- CASADO LUCIA, Environmental Protection as an Exception to the Freedom of Establishment and the Freedom to Provide Services in the European Union, Review of European, Comparative & International Environmental Law 2015, Vol. 24, S. 209 ff., ISSN 2050-0394.

- HAUTEREAU-BOUTONNET MATHILDE/TRUILHEMARENGO EVE, Regard thématiques sur le droit comparé de l'environnement, *La Revue Juridique de l'Environnement* 2015, Vol. 40, S. 211 ff., ISSN 0397-0299.
- KIM RAKHYUN E./BOSSELMANN KLAUS, Operationalizing Sustainable Development: Ecological Integrity as a Grundnorm of International Law, *Review of European, Comparative & International Environmental Law* 2015, Vol. 24, S. 194 ff., ISSN 2050-0394.
- NAIM-GESBERT ERIC, L'indicible intérêt environnemental, *La Revue Juridique de l'Environnement* 2015, Vol. 40, S. 205 ff., ISSN 0397-0299.
- NOWAK CARSTEN, Ausformungen, Wirkungen und Kernfragen des Europäischen Umweltverfassungsrechts, *Natur und Recht* 2015, Vol. 37, S. 375 ff., ISSN 0172-1631.
- SCONFIENZA UMBERTO, The Narrative of Public Participation in Environmental Governance and its Normative Presuppositions, *Review of European, Comparative & International Environmental Law* 2015, Vol. 24, S. 139 ff., ISSN 2050-0394.

2. *Mediales Umweltrecht (Boden, Klima, Luft, Wasser)*

- BLUE GWENDOLYN, Public Deliberation with Climate Change: Opening up or Closing down Policy Options?, *Review of European, Comparative & International Environmental Law* 2015, Vol. 24, S. 152 ff., ISSN 2050-0394.
- BOEHME-NESSLER VOLKER, Fracking-Entscheidungen durch Experten-Kommissionen?, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2015, S. 1249 ff., ISSN 0721-880X.
- BORCHERS KIM CORINNA/SCHOMERUS THOMAS, Umweltverschmutzung durch Licht – die Ausweisung von Lichtschutzgebieten als Instrument zur Reduktion von Lichtimmissionen, *Natur und Recht* 2015, Vol. 37, S. 614 ff., ISSN 0172-1631.
- DUYCK SÉBASTIEN, Promoting the Principles of the Aarhus Convention in International Forums: The Case of the UN Climate Change Regime, Re-

view of European, Comparative & International Environmental Law 2015, Vol. 24, S. 123 ff., ISSN 2050-0394.

- ELGETI TILL, Das Verschlechterungsverbot – Mehr Gutachten, mehr Ausnahmen, Anmerkungen zu EuGH, Urteil vom 1.7.2015 – Rs. C-461/13, Zeitschrift für Deutsches und Europäisches Wasser-, Abwasser- und Bodenschutzrecht 2015, S. 166 ff., ISSN 2195-2329.
- FÜSSER KLAUS/LAU MARCUS, Wasserrechtliches Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot nach dem Urteil des EuGH zur Weservertiefung, Natur und Recht 2015, Vol. 37, S. 589 ff., ISSN 0172-1631.
- SCHMITZ HOLGER/HASELMANN COSIMA, Das raumordnerische Wegplanen von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und seine entschädigungsrechtlichen Folgen, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2015, S. 846 ff., ISSN 0721-880X.

3. *Gefahrstoffrecht und Recht der industriellen Risiken*

- DROHMANN DIETER, REACH in Südkorea (K-REACH) – Folge des globalen Wandels im Chemikalienmanagement, Zeitschrift für Stoffrecht 2015, S. 136 ff., ISSN 1613-3919.
- GAWEL ERIK/SCHINDLER HARRY, Mikroverunreinigungen, vierte Reinigungsstufe und das Verursacherprinzip, Zeitschrift für Umweltrecht 2015, S. 387 ff., ISSN 0943-383X.
- KRÜGER HENNING, Rechtsschutz im Biozidrecht – Teil 2, Zeitschrift für Stoffrecht 2015, S. 141 ff., ISSN 1613-3919.
- LIU NENGYE, The European Union's Potential Contribution to Enhanced Governance of Offshore Oil and Gas Operations in the Arctic, Review of European, Comparative & International Environmental Law 2015, Vol. 24, S. 223 ff., ISSN 2050-0394.
- VOLLMER MIRIAM, Schadstoffimmissionen mittelgrosser Feuerungsanlagen, Natur und Recht 2015, Vol. 37, S. 442 ff., ISSN 0172-1631.

4. *Andere Politikbereiche*

- KAHL WOLFGANG/BEWS JAMES, Letztes Rückzugsgefecht der Atomenergie? – Die Kernbrennstoffsteuer vor dem EuGH, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2015, S. 1081 ff., ISSN 0721-880X.

V. *Varia*

- Das BAFU hat vor dem Hintergrund des Klimawandels die Entwicklung der **Naturgefahrenprozesse mit Hilfe einer neuen Methode dargestellt**. Für die kommenden Jahrzehnte kann nun die Veränderung von Gefahren wie etwa Steinschlag oder Rutschungen in einer Region abgeschätzt werden. Dadurch können Kantone und BAFU die **Gefährdung besser beurteilen und Präventionsmassnahmen genauer planen**. Im Rahmen der Naturgefahrenprävention hat das BAFU die Auswirkungen des Klimawandels auf Steinschlag, Lawinen, Hangmuren und Gefahren, die von Wildbächen ausgehen, untersuchen lassen. Deshalb haben die Fachleute eine eigene Analysemethode zur Klimasensitivität entwickelt, die verschiedene Klimaszenarien berücksichtigt. Es sind dieselben, wie sie für die Klimapolitik verwendet werden. Die Studie deckt zwei Zeiträume ab und basiert auf einem mittleren und einem extremen Klimaszenario: Ersteres erstreckt sich bis ins Jahr 2060, letzteres bis 2085. Die Resultate zeigen, wie stark die betreffende Naturgefahr gemäss den Klimaszenarien für die jeweilige Region zu- oder abnimmt. Auf den Karten sind die einzelnen Einflussfaktoren dargestellt (grün abnehmend, rot stark zunehmend). Die Ergebnisse zeigen auch, dass es in der Schweiz keine allgemeine Tendenz gibt, da lokale Einflussfaktoren wie zum Beispiel Höhe und Exposition je nach Himmelsrichtung eine grosse Rolle spielen. In gewissen Regionen wird aufgrund des Klimawandels die Gefährdung durch Naturgefahren abnehmen, in anderen werden sich die Gefahren eher erhöhen. Mögliche Schäden wurden in der Studie nicht untersucht. Die Resultate dieser Studie zur Klimasensitivität bringen sowohl den Kantonen wie auch dem Bund eine Gesamtsicht der erwarteten Veränderungen. Zudem erlauben sie ein besseres und gezielteres Monitoring der Naturgefahren. Schliesslich können diese Szenarien als Grundlage bei der Planung von künftigen Präventionsmassnahmen dienen. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch> → Dokumentation → Medienmitteilungen → Datum: 05.10.2015.

- Alle **Naturgefahrenwarnungen und -meldungen des Bundes** sind ab dem 26. Oktober 2015 in der **kostenlosen MeteoSwiss-App** verfügbar. Erstmals können Nutzerinnen und Nutzer für zehn verschiedene Naturgefahren Push-Meldungen abonnieren und so die Warnungen und Meldungen individuell und direkt erhalten. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch> → Dokumentation → Medienmitteilungen → Datum: 26.10.2015.
- Vom 1. bis 5. November 2015 fand in Dubai die **27. Vertragsparteienkonferenz des Montrealer Protokolls über ozonschichtabbauende Stoffe (SR 0.814.021)** statt. Ozonschichtabbauende Stoffe sind gleichzeitig starke Treibhausgase und begünstigen die Klimaerwärmung. Das Verbot dieser Stoffe hat deshalb auch zum Klimaschutz beigetragen. Viele der Ersatzstoffe wirken jedoch ebenfalls als starke Treibhausgase. Es wurde geprüft, ob bestimmte Fluorkohlenwasserstoffe ebenfalls in den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls aufzunehmen sind. Dazu wird eine engere Zusammenarbeit mit den Institutionen der Klimarahmenkonvention der UNO (UNFCCC) und des Kyoto-Protokolls angestrebt. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch> → Dokumentation → Medienmitteilungen → Datum: 21.10.2015.
- Mehrere Schweizer Alpennordrandseen sind wichtige Überwinterungsgebiete für Wasservögel aus dem Norden. Deshalb setzt sich die Schweiz besonders für internationale Abkommen ein, die diese Lebensräume und Vogelarten erhalten sollen. Die **6. Vertragsparteienkonferenz des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (AEWA; SR 0.451.47)** fand vom 9. bis 14. November 2015 in Bonn statt. Das Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel vom 15. August 1996 hat zum Ziel, diese Vogelarten und ihre Lebensräume vom hohen Norden bis nach Afrika zu erhalten. Die Schweiz ist dem Abkommen 1999 beigetreten. Es ist ein Unterabkommen der Bonner Konvention über die Erhaltung wandernder Tierarten und konkretisiert diese im Bereich des europäisch-afrikanischen Vogelzugs. Das AEWA ist eingebettet in verschiedene Übereinkommen, die zur Erhaltung der Biodiversität entwickelt wurden. Die 6. Versammlung der Vertragsparteien hat die Umsetzung des Abkommens überprüft und Verbesserungen von Massnahmen beschlossen. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch> → Dokumentation → Medienmitteilungen → Datum: 14.10.2015.

